

Bekanntmachung.

(Vom 5. September 1903.)

Die Einrichtung von Untersuchungsämtern für ansteckende Krankheiten betreffend.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß vom 1. Oktober d. J. an bei den hygienischen Instituten der Universitäten Heidelberg und Freiburg Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten errichtet werden, deren Verhältnisse durch die anliegende Dienstordnung der Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten geregelt sind.

Karlsruhe, den 5. September 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz,
des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Umhauer.

Großherzogliches Ministerium
des Innern.

Schenkel.

Föhrenbach.

Dienstordnung

der

Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten.

§ 1.

Die Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten, welche den Großherzoglich hygienischen Instituten zu Heidelberg und Freiburg angegliedert sind, haben die Aufgabe:

- a. behufs wirksamer Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten den praktischen Ärzten und den Sanitätsbeamten eine tunlichst frühzeitige Feststellung derjenigen Infektionskrankheiten zu ermöglichen, deren Erreger seiner Zeit bekannt und der bakteriologischen Ermittlung zugänglich sind; hierher gehören von den gemeingefährlichen Krankheiten Cholera und Pest und von den übrigen übertragbaren Krankheiten: Tuberkulose, Unterleibstypheus, Diphtherie, Gonorrhoe, Wundinfektionskrankheiten eventuell auch Influenza und Pneumonie;
- b. in Ergänzung der Aufgaben der Lebensmitteluntersuchungsanstalten bei der Untersuchung von Nahrungsmitteln und Getränken mitzuwirken, in Fällen, in welchen bakteriologische Untersuchungen zur Feststellung etwaiger Erreger von Menschen- und Tierkrankheiten in Frage kommen.

§ 2.

Die Untersuchungsämter führen diese Untersuchungen aus auf Ersuchen der praktischen Ärzte, der ärztlichen Vorstände von Krankenhäusern sowie der Sanitätsbeamten des Landes.

Ortlich zuständig ist das Untersuchungsamt in Heidelberg für die Kreise Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim und Mosbach;

das Untersuchungsamt in Freiburg für die Kreise Konstanz, Villingen, Waldshut, Lörrach, Freiburg, Offenburg und Baden.

§ 3.

Die Untersuchungsämter sind geöffnet:

an Werktagen vormittags von 8 bis 12 Uhr und
nachmittags von 3 bis 7 Uhr,
an Sonntagen vormittags von 10 bis 12 Uhr.

In besonders dringenden Fällen werden auch außerhalb dieser Dienststunden Untersuchungen ausgeführt.

§ 4.

Die Untersuchungsämter sind während der Dienststunden zu mündlicher, schriftlicher, telegraphischer und telephonischer Auskunft an praktische Ärzte und Sanitätsbeamte stets bereit.

Die zur Untersuchung bestimmten Proben können eingeliefert werden durch persönliche Übergabe seitens der Ärzte oder deren beglaubigte Vertreter, oder durch Zufendung mit der Post.

§ 5.

Um die Einsendung von Untersuchungsobjekten zu erleichtern, werden seitens der Untersuchungsämter den Ärzten des Landes für die Entnahme, Aufbewahrung und Beförderung der Proben geeignete Gefäße auf Verlangen ausgehändigt, beziehungsweise zugesandt, und überdies in sämtlichen Apotheken des Landes zur Verfügung bereit gestellt.

Jedem Gefäß ist in verschließbarem Umschlag eine Meldearte beigefügt, auf der, um Verwechslungen und Irrtümer zu verhüten, der Name, das Alter des Patienten, das Datum, sowie der Name des betreffenden Arztes in deutlicher Schrift verzeichnet werden soll. Jedes Gefäß ist außerdem noch auf dem Schild mit der Nummer der Meldearte versehen. Bedienen sich die Ärzte aus irgend welchem Grunde dieser Gefäße und ihrer Beizzettel nicht, so sind diese Angaben in anderer Weise dem Untersuchungsamt zugänglich zu machen.

§ 6.

Die Entnahme der Proben hat genau nach der von dem Untersuchungsamt hierfür erlassenen Anweisung, die den Ärzten mitgeteilt und außerdem jedem Gefäß beigefügt werden wird, zu erfolgen.

Wegen der Entnahme der Proben von Nahrungs- und Genussmitteln wird auf die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften (vergleiche Professor G. Rupp, Anleitung zur

Probeentnahme von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen, Karlsruhe, Fr. Gutsch, 1899) verwiesen.

§ 7.

Bei Einjendung durch die Post ist die Sendung als Paket, in der heißen Jahreszeit oder in besonders dringenden Fällen als „bringendes Paket“ aufzugeben. Zum Verpacken dürfen nur feste Kisten — keine Cigarrenkisten, Pappschachteln und dergleichen — benutzt werden. Mit Untersuchungsmaterial beschickte Deckgläschen werden in figurierte Stückchen Fließpapier eingeschlagen und mit Watte fest in einem besonderen Schächtelchen verpackt. Die Gefäße und Schächtelchen mit dem Untersuchungsmaterial sind in den Kisten mittels Holzwolle, Heu, Stroh, Watte und dergleichen so zu verpacken, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinander stoßen. Die Sendung muß mit starkem Bindfaden eingeschnürt, versiegelt und mit der deutlich geschriebenen Adresse des Untersuchungsamts sowie mit dem Vermerk „Vorsicht“ versehen werden.

Bei den nicht „gemeingefährlichen Krankheiten“ (siehe § 1) kann die Verpackung in einer Kiste unterbleiben, sofern die seitens der Untersuchungsämter zur Verfügung gestellten Versandtgefäße benützt werden.

In eine Sendung dürfen immer nur Untersuchungsmaterialien von einem Kranken oder einer Leiche gepackt werden.

§ 8.

Die Mitteilung des Ausfalls der Untersuchung, welche in der Regel 10 bis 12 Stunden in Anspruch nimmt, erfolgt je nach Wunsch mündlich, schriftlich, telephonisch oder telegraphisch und nur an die Ärzte, in keinem Falle an den Kranken selbst.

§ 9.

Die Untersuchungen werden unentgeltlich ausgeführt.